

die Eltern grundsätzlich keine Zweitausbildung, selbst wenn sie zur Finanzierung der Erstausbildung nicht beigetragen haben sollten. Jedoch hat die Verfügungsklägerin durch eidesstattliche Erklärung glaubhaft gemacht, daß sie schon im Sommer 1979 über den Realabschluß hinaus die Schule habe weiterbesuchen, das Abitur ablegen und dann studieren wollen, daß der Verfügungsbeklagte sie aber gezwungen habe, statt dessen die Ausbildung zur Justizangestellten zu absolvieren. Wie daraus zu schließen ist, daß die Verfügungsklägerin anschließend sogleich die Oberstufe der Gesamtschule *ohne jeden Zeitverlust* durchlaufen und das Abitur *trotz der zweijährigen Schulunterbrechung* noch mit der Durchschnittsnote 3,1 abgelegt hat – eine bemerkenswerte, ja außerordentliche Leistung –, entsprachen der erzwungene Schulabgang bereits mit dem Realschulabschluß und die zunächst erhaltene Ausbildung nicht nur nicht ihrer Begabung und ihren Fähigkeiten, sondern auch nicht ihrem Leistungswillen.

Infolgedessen ergibt sich, weil der Verfügungsbeklagte seine Tochter in einen diese nicht befriedigenden und ihrer Begabung nicht hinreichend Rechnung tragenden Beruf gedrängt hatte, die Verpflichtung der Eltern zur weiteren Ausbildungsfinanzierung daraus, daß sie (die Verpflichtung zur weiteren Ausbildungsfinanzierung) bis dahin noch nicht in rechter Weise erfüllt worden war (so ausdrücklich BGH NJW 1977, 1774, 1775 rechte Spalte). Nach der Erlangung der Hochschulreife auf *diesem* beschwerlichen Wege mit *diesem* Leistungswillen kann nicht behauptet werden, das von der Verfügungsklägerin gewählte Studium der Rechtswissenschaft sei keine angemessene Berufsausbildung, zumal da die Eltern zur Finanzierung wirtschaftlich auch in der Lage sind. Unerheblich ist dabei, ob die Berufsaussichten für Volljuristen schlecht sind, weil dies ein Risiko ist, das allein von der Verfügungsklägerin zu tragen ist.

Zu Unrecht beanstandet der Verfügungsbeklagte, daß das Amtsgericht die hilfsweise und bedingte Bestimmung durch die Eltern (§ 1612 Abs. 2 BGB), den Unterhalt – wenn sie schon entgegen ihrer Ansicht weiterhin unterhaltsverpflichtet seien – in ihrem Haushalt in natura leisten zu wollen, nicht beachtet habe. Das Bestimmungsrecht nach § 1612 BGB setzt nämlich voraus, daß der Unterhaltsschuldner seine Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt grundsätzlich bejaht und nur die Art und Weise der Unterhaltsgewährung einseitig regelt (OLG Hamm FamRZ 1984, 503, 505; Palandt-Diederichsen, BGB, 44. Aufl., § 1612 Anm. 2 d).

In den Grundzügen der Unterhaltsberechnung folgt der erkennende Senat ebenfalls im wesentlichen dem Amtsgericht. Allerdings darf dem Unterhaltsberechtigten im Wege der einstweiligen Verfügung gemäß § 940 ZPO, die ja zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig sein muß, nur zum Not-

unterhalt und nicht auch zum angemessenen Unterhalt verholfen werden, also statt zu etwa 800,- DM monatlich nur zu etwa 700,- DM monatlich. Außerdem ist die Verfügungsklägerin nach § 1602 Abs. 1 BGB unterhaltsberechtigt nur, wenn sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das bedeutet, daß sie alle zumutbaren Möglichkeiten zur Deckung ihres Unterhaltsbedarfs ausschöpfen muß. Zwar braucht sie nicht neben ihrem Studium noch einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, doch muß sie von ihrer Freundin, die sie in ihre Wohnung aufgenommen hat, den Gegenwert dieser Wohnungsgewährung und weiterer Leistungen erstattet verlangen, also alle zumutbaren Einkommensmöglichkeiten auch realisieren.

Den Verfügungsgrund, nämlich die Notwendigkeit der Sicherstellung wenigstens des Notunterhalts der Verfügungsklägerin zur Abwendung wesentlicher Nachteile für sie (vgl. auch § 940 ZPO), hat das Amtsgericht bereits zutreffend dargelegt; der Senat folgt auch insoweit den Gründen des angefochtenen Urteils (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Mitgeteilt von RAin Alexandra Goy, Berlin

Beschluß

Verlassen der Kinder kein Scheidungsgrund

Es ist kein Scheidungsgrund nach § 1565 Abs. 2 BGB, wenn die Ehefrau die Kinder beim Ehemann zurückläßt.

Beschluß des FamG Westerstede v. 25.3.85, –11 F 48/85–

Das Amtsgericht hat den Antrag des Antragstellers, ihm für die beabsichtigte, auf § 1565 II BGB gestützte Scheidungsklage Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Scheidungsklage hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 ZPO). Nach dem eigenen Vorbringen des Antragstellers ist Trennungsdatum der Parteien der 7.12.1984. Zu diesem Zeitpunkt hat die Antragsgegnerin den Antragsteller verlassen. Das Trennungsjahr ist mithin noch nicht abgelaufen. Der Scheidungsantrag des Ehemannes könnte mithin nur dann Erfolg haben, wenn das Festhalten an der Ehe für ihn eine unzumutbare Härte wäre (§ 1565 Abs. 2 BGB). Dafür hat der Antragsteller nichts Ausreichendes vorgetragen.

Nach einer am 21.3.1975 eingegangenen Ehe widerspricht es hier der Lebenserfahrung, daß der Auszug der Antragsgegnerin aus der Wohnung den Antragsteller völlig überrascht hat. Die Antragsgegnerin hat bei ihrem Auszug zwar die drei Kinder zurückgelassen, ihr kann daraus unter den von ihr dargelegten Umständen aber kein Vorwurf gemacht werden. Es ist auch üblich, daß der Mann bei einer Trennung die Kinder zurückläßt. Die Antragsgegnerin hält zwar nach ihrem eigenen Vorbringen die Ehe für völlig gescheitert, sie zieht daraus jedoch nicht den Schluß, selbst Scheidungsantrag zu stellen oder der Scheidung zuzustimmen. Sie widerspricht dem Scheidungsantrag nur nicht.